

15.05.1985

Versorgungswerk der
Rechtsanwälte
in
Baden-Württemberg

Satzung

SATZUNG DES VERSORGUNGSWERKES

Abschnitt I Organisation

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz, Aufgabe

(1) Das Versorgungswerk der Rechtsanwälte in Baden-Württemberg ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Sitz in Stuttgart.

(2) Das Versorgungswerk hat die Aufgabe, seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen Versorgung nach Maßgabe des Rechtsanwaltsversorgungsgesetzes und dieser Satzung zu gewähren.

§ 2 Organe

(1) Die Organe des Versorgungswerkes sind

1. die Vertreterversammlung
2. der Vorstand.

(2) Die Mitglieder der Organe sind zur ordnungsgemäßen Ausübung ihres Amtes und, auch nach dem Ausscheiden aus ihrem Amt, zur Verschwiegenheit über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie über Tatsachen verpflichtet, die ihnen über Mitglieder, Bewerber und andere Personen bekannt geworden sind.

§ 3 Vertreterversammlung

(1) Die Vertreterversammlung besteht aus dreißig Vertretern. Jeder Vertreter muß dem Versorgungswerk angehören. Die Zahl der Vertreter aus den einzelnen Rechtsanwaltskammerbezirken bestimmt das Justizministerium Baden-Württemberg nach dem Verhältnis der dem Versorgungswerk angehörenden Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg.

(2) Die Vertreter und die Ersatzvertreter werden von den Mitgliedern des Versorgungswerkes durch Briefwahl gewählt. Das Nähere regelt die Wahlordnung.

(3) Die Amtszeit der Vertreterversammlung beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit ihrem ersten Zusammentreten.

(4) Die Vertreter sind unabhängig und nicht an Weisungen gebunden. Nach Ablauf der Amtszeit führen sie ihr Amt weiter, bis neue Vertreter gewählt sind und eine neue Vertreterversammlung zusammentritt.

(5) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte für die laufende Wahlperiode einen Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Der Nähere regelt die Wahlordnung.

(6) Die Vertreterversammlung beschließt über

1. den Erlaß und die Änderung der Satzung, sowie der Wahlordnungen und ihrer Geschäftsordnung,
2. die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden der Vertreterversammlung und seines Stellvertreters,
3. die Wahl und die Abberufung des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Vorstandes,
4. die Feststellung des Haushaltsplanes und des Rechnungsabschlusses sowie die Entlastung des Vorstandes,
5. die Festsetzung des Mindestbeitrages, des Beitragssatzes für den Regelpflichtbeitrag, und des Rentensteigerungsbetrages für Rentenfälle nach dem 31.12.1986,
6. die Grundsätze der Vermögensanlage,
7. die Grundsätze für die Bemessung der Versorgungsleistungen,
8. die Aufwandsentschädigung und Unkostenerstattung der Vertreter und des Vorstandes und die Entschädigung und Vergütung nach § 4 Absatz 10,
9. Überleitungsabkommen mit anderen Versorgungswerken,
10. die Zustimmung zur Übertragung der Verwaltung und Geschäftsführung des Versorgungswerkes durch den Vorstand auf eine juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts.

(7) Die Vertreterversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vertreter. Die Änderung der Satzung sowie die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Mitglieder der Vertreterversammlung.

(8) Die Vertreterversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

(9) Die Vertreterversammlung tritt mindestens einmal jährlich, spätestens binnen 3 Monaten nach Vorlage des Rechnungsabschlusses, zusammen. Sie hat außerdem auf schriftliches Verlangen des Vorstandes oder eines Drittels der Mitglieder der Vertreterversammlung zusammenzutreten. Sie wird von ihrem Vorsitzenden mit einer Frist von 3 Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einberufen.

(10) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nichtöffentlich.

(11) Scheidet ein Vertreter während seiner Amtszeit aus der Vertreterversammlung aus, tritt an seine Stelle für die Dauer seiner Amtszeit der Ersatzvertreter, der in dem Rechtsanwaltskammerbezirk des ausscheidenden Vertreters die höchste Stimmzahl auf sich vereinigt hat. In der ersten Amtszeit der Vertreterversammlung rückt derjenige Ersatzvertreter nach, der von der jeweiligen Rechtsanwaltskammerversammlung gewählt worden ist.

§ 4 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern, von denen mindestens vier dem Versorgungswerk angehören müssen. Im übrigen können nur Rechtsanwälte, Diplommathematiker, oder andere geeignete Fachleute Mitglied des Vorstandes sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Vertreterversammlung für die Dauer deren Amtszeit gewählt.
- (3) Der Vorsitzende und sein Stellvertreter müssen dem Versorgungswerk angehören. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht zugleich Mitglieder der Vertreterversammlung sein.
- (4) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes des Vorstandes wird der Nachfolger von der Vertreterversammlung in der nächsten Sitzung für die restliche Amtszeit gewählt.
- (5) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Vertreterversammlung durch. Er beschließt über die Angelegenheiten des Versorgungswerkes, soweit das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Verwaltung des Versorgungswerkes und vertritt das Versorgungswerk gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) Der Vorstand beschließt über die Anträge der Mitglieder.
- (7) Der Vorstand hat binnen 3 Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres einen Geschäftsbericht nebst Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung (Rechnungsabschluß) der Vertreterversammlung zur Feststellung vorzulegen.
- (8) Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens 4 seiner Mitglieder anwesend sind. Er faßt seine Beschlüsse mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg und der Notarkammer Stuttgart oder deren Beauftragte können an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilnehmen. Mit Zustimmung aller Mitglieder des Vorstandes können Beschlüsse auch im schriftlichen Verfahren gefaßt werden.

(9) Der Vorstand führt die Geschäfte nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Wahl des neuen Vorstandes weiter.

(10) Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich, seine Mitglieder haben jedoch Anspruch auf angemessene Entschädigung für Zeitaufwand. Eine Vergütung der nach Absatz 1 Satz 2 bestellten Mitglieder des Vorstandes bleibt vorbehalten.

(11) Der Vorstand bestellt einen oder mehrere Geschäftsführer. Er kann mit Zustimmung der Vertreterversammlung die Verwaltung und/oder Geschäftsführung des Versorgungswerkes auch einer geeigneten juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts übertragen.

(12) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

Abschnitt II Mitgliedschaft

§ 5 Pflichtmitgliedschaft

(1) Mitglied des Versorgungswerkes ist, wer beim Inkrafttreten des Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg ist und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(2) Mitglied des Versorgungswerkes wird, wer nach dem Inkrafttreten des Gesetzes Mitglied einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg wird und zu diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(3) Ausgenommen von der Pflichtmitgliedschaft ist, wer bei Inkrafttreten des Gesetzes oder späterem Erwerb der Mitgliedschaft in einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg berufsunfähig ist.

§ 6 Befreiung von der Mitgliedschaft

Auf Antrag wird von der Pflichtmitgliedschaft befreit,

1. wer aufgrund einer durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden Verpflichtung Mitglied einer öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung seiner Berufsgruppe außerhalb des Landes Baden-Württemberg geworden ist und seine Mitgliedschaft aufrechterhält, sofern er dorthin Beiträge in Höhe des Regelpflichtbeitrages gemäß § 11, (1) entrichtet;
2. wer aufgrund eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses Anspruch oder Anwartschaft auf lebenslanges Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen hat;
3. wer ein öffentliches Mandat innehat oder ein öffentliches Amt bekleidet, ohne in das Beamtenverhältnis berufen zu sein, und aufgrund dieses Mandates oder Amtes gesetzlichen Anspruch auf Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung hat;

4. wer eine Befreiung von der Mitgliedschaft in einer anderen durch Gesetz angeordneten oder auf Gesetz beruhenden berufsständischen öffentlich-rechtlichen Versicherungs- oder Versorgungseinrichtung außerhalb des Landes Baden-Württemberg erwirkt hat, wenn der Tatbestand, der zur Befreiung geführt hat, noch besteht;
5. wer zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes Pflichtmitglied in der gesetzlichen Rentenversicherung ist und dort keinen Befreiungsantrag nach § 7 Absatz 2 AVG oder entsprechenden Bestimmungen stellt.

§ 7 Befreiungsantrag

(1) Ein Befreiungsantrag muß innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden. Die Frist endet nicht vor Ablauf von 12 Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes.

(2) Die Befreiung wirkt ab Eintritt ihrer Voraussetzungen.

§ 8 Aufhebung der Befreiung

Die Befreiung von der Mitgliedschaft wird auf Antrag aufgehoben, wenn eine ärztliche Untersuchung durch den Vertrauensarzt des Versorgungswerkes auf Kosten des Antragstellers zu Bedenken keinen Anlaß gibt und der Antragsteller bei Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Versorgungswerk.

§ 9 Pflichtmitgliedschaft auf Antrag

(1) Mitglieder der Rechtsanwaltskammern in Baden-Württemberg, die nicht gemäß § 5 Absätze 1 und 2 Pflichtmitglied des Versorgungswerkes sind, und Patentanwälte und freiberuflich tätige Notare mit Kanzleisitz in Baden-Württemberg werden auf Antrag Mitglieder des Versorgungswerkes, wenn sie bei Inkrafttreten des Gesetzes das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Der Antrag ist innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes zu stellen.

(2) Patentanwälte und freiberuflich tätige Notare mit Kanzleisitz in Baden-Württemberg, die erst nach Inkrafttreten des Gesetzes zugelassen oder bestellt werden, können den Antrag innerhalb einer Ausschlußfrist von zwei Jahren ab ihrer Zulassung oder Bestellung stellen, wenn sie bei Antragstellung das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

(3) Pflichtmitglied auf Antrag kann nicht werden, wer bei Antragstellung berufsunfähig ist.

§ 10 Beginn, Ende und Weiterführung der Mitgliedschaft

(1) Die Pflichtmitgliedschaft beginnt mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen für die Pflichtmitgliedschaft eingetreten oder die Voraussetzungen für eine Befreiung weggefallen sind, sofern in diesem Zeitpunkt das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet ist. Die Mitgliedschaft auf Antrag beginnt mit dem Eingang des Antrages beim Versorgungswerk.

(2) Aus dem Versorgungswerk scheidet Mitglieder aus, wenn sie einer Rechtsanwaltskammer in Baden-Württemberg nicht mehr angehören. Die Mitgliedschaft bleibt mit allen Rechten und Pflichten aufrecht erhalten, wenn das Mitglied dies innerhalb einer Ausschußfrist von 6 Monaten nach dem Ausscheiden beantragt.

(3) Die Mitgliedschaft endet nicht mit dem Eintritt des Versorgungsfalles.

(4) Patentanwälte und Notare sind auf Antrag aus der Mitgliedschaft zu entlassen, wenn sie ihre Kanzlei in Baden-Württemberg aufgeben.

Abschnitt III Beiträge und Nachversicherung

§ 11 Beiträge

(1) Der monatliche Regelpflichtbeitrag entspricht dem jeweils geltenden Höchstbeitrag in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten nach § 112 Absatz 1 AVG und ist ein bestimmter Teil der Beitragsbemessungsgrenze nach § 112 Absatz 2 AVG (Beitragssatz).

(2) Für Mitglieder, bei denen die Summe von Arbeitseinkommen und Arbeitsentgelt im Sinne von §§ 14, 15 SGB IV die Beitragsgemessungsgrenze der Angestelltenversicherung nicht erreicht, tritt auf Antrag für die Bestimmung des Beitrages an die Stelle der Beitragsbemessungsgrenze nach § 112 Absatz 2 AVG die Summe des jeweils nachgewiesenen Arbeitseinkommens. Der Nachweis wird erbracht

1. durch Vorlage des Einkommensteuerbescheides für das vorletzte Kalenderjahr, durch Vorlage einer Bescheinigung eines Angehörigen der steuerberatenden Berufe, oder durch sonstige geeignete Belege, sofern noch kein Einkommensteuerbescheid vorliegt; maßgebend sind die gesamten Jahreseinkommen aus selbständiger Tätigkeit nach Abzug der Betriebsausgaben und vor Abzug von Sonderausgaben, außergewöhnlichen Belastungen und Steuerfreibeträgen;

und

2. bei Vorliegen eines ständigen Dienst- oder ähnlichen Beschäftigungsverhältnisses ferner durch Vorlage einer Entgeltbescheinigung der das Entgelt anweisenden oder auszahlenden Stelle für das letzte Kalenderjahr.

(3) Der Mindestbeitrag entspricht dem Mindestbeitrag für versicherungspflichtige Selbständige in der gesetzlichen Rentenversicherung der Angestellten.

(4) Das Einkommen kann geschätzt werden, wenn glaubhafte Einkommensangaben und Belege trotz Aufforderung unter Fristsetzung nicht vorgelegt werden. Die Festsetzung des Beitrages aufgrund einer Einkommensschätzung kann geändert werden, wenn das Mitglied innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach Zustellung des Beitragsbescheides glaubhaft macht, daß die Schätzung dem tatsächlichen Einkommen nicht entsprach.

(5) Ein nach Absatz 2 gestellter Antrag bindet das Mitglied für das laufende Kalenderjahr.

§ 12 Ermäßigung der Beiträge

(1) Wer nach § 5 Absatz 1 Pflichtmitglied des Versorgungswerkes bei Inkrafttreten des Gesetzes geworden ist, kann ohne Angabe von Gründen die Ermäßigung des Regelpflichtbeitrages um je ein Zehntel bis zu fünf Zehnteln beantragen.

Eine weitergehende Ermäßigung auf vier Zehntel oder auf drei Zehntel des Regelpflichtbeitrages oder eine Befreiung von der Beitragspflicht kann beantragen, wer vor Inkrafttreten des Gesetzes für sein Alter, seine Berufsunfähigkeit und seine Hinterbliebenen anderweitige Vorsorge getroffen hat. Dies ist regelmäßig der Fall, wenn

1. vor Inkrafttreten des Gesetzes eine Kapitaloder Rentenversicherung auf den Erlebens- und Todesfall mindestens auf das 60. Lebensjahr und höchstens auf das 68. Lebensjahr des Mitgliedes und mit einer monatlichen Beitragspflicht in Höhe von mindestens fünf Zehnteln des Regelpflichtbeitrages abgeschlossen wurde und frei von Rechten Dritter unterhalten wird,
2. eine freiwillige Mitgliedschaft in einer gesetzlichen Rentenversicherung mit einer monatlichen Beitragspflicht von fünf Zehnteln des Regelpflichtbeitrages besteht und die Wartezeit erfüllt ist.

(2) Wer nach § 9 Abs. 1 die Pflichtmitgliedschaft beantragt, kann gleichzeitig ohne Angabe von Gründen die Ermäßigung des Regelpflichtbeitrages um je ein Zehntel bis auf fünf Zehntel beantragen.

(3) Mitglieder, die miteinander verheiratet sind und keine anderweitige Befreiung oder Ermäßigung des Regelpflichtbeitrages in Anspruch nehmen, können gemeinsam die Ermäßigung des Regelpflichtbeitrages für einen Ehegatten bis zu fünf Zehnteln beantragen.

(4) Während der ersten 36 Monate ab seiner erstmaligen Zulassung als Rechtsanwalt zahlt ein Mitglied, das ausschließlich als freiberuflicher Rechtsanwalt

tätig ist und bei seiner Zulassung das 40. Lebensjahr noch nicht vollendet hat auf Antrag nur den halben persönlichen Pflichtbeitrag. Entsprechendes gilt für Patentanwälte und Notare.

(5) Anträge nach Absatz 1 können nur innerhalb von 12 Monaten nach Inkrafttreten des Gesetzes gestellt werden. Anträge nach Absätzen 3 und 4 können nur innerhalb von 6 Monaten nach Eintritt der Voraussetzungen gestellt werden; die Frist endet nicht vor Ablauf von 12 Monaten seit Inkrafttreten des Gesetzes.

(6) Absatz 1 bis 5 gelten nicht für Mitglieder, die wegen ihrer Mitgliedschaft zum Versorgungswerk von der gesetzlichen Rentenversicherungspflicht befreit wurden.

(7) Wer eine Beitragsermäßigung nach Abs. 1 auf bis zu fünf Zehntel des Regelpflichtbeitrages in Anspruch genommen hat, kann hierauf bis längstens 31. Dezember 1989 verzichten, wenn er bei diesem Verzicht das 45. Lebensjahr noch nicht vollendet hat. Der Verzicht kann ohne Rücksicht auf das Lebensalter bis zum 31.12. 1985 erklärt werden. Ab dem dem Verzicht folgenden Monat hat er dann den vollen Pflichtbeitrag zu entrichten. § 8 gilt entsprechend.

§ 13. Besondere Beiträge

(1) Mitglieder, die Pflichtversicherte in der gesetzlichen Rentenversicherung sind und die nicht von der Mitgliedschaft im Versorgungswerk befreit wurden, leisten einen Beitrag in Höhe von 3 Zehnteln des Regelpflichtbeitrages.

(2) Mitglieder, die während einer Arbeitslosigkeit oder während einer Rehabilitation Ansprüche gegen die Bundesanstalt für Arbeit oder gegen den zuständigen Träger der Rehabilitation haben, leisten für diese Zeit Beiträge in der Höhe, in der für sie Beiträge von der Bundesanstalt für Arbeit oder dem Rehabilitationsträger zu gewähren sind.

(3) Während des Wehrdienstes oder des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz leisten Mitglieder, die

1. nach § 7 Absatz 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, einen Beitrag in Höhe des jeweils gültigen höchsten Pflichtbeitrages zur Angestelltenversicherung nach § 112 Absatz 1 AVG,
2. nicht nach § 7 Absatz 2 AVG von der Angestelltenversicherungspflicht befreit sind, einen Beitrag nach Absatz 1, höchstens jedoch den für sie während des Wehrdienstes oder des Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes von dritter Seite zu gewährenden Beitrag.
3. Die Ziffern 1 und 2 gelten entsprechend bei anderen gesetzlichen Rentenversicherungspflichten.

§ 14 Zusätzliche Beiträge

(1) Auf Antrag können zusätzliche Beiträge entrichtet werden. Diese dürfen zusammen mit den Pflichtbeiträgen 13 Zehntel des Regelpflichtbeitrages nicht überschreiten. Pflichtbeiträge im Sinne dieser Vorschrift sind alle Beiträge zu gesetzlichen Versorgungseinrichtungen.

(2) Der Antrag bindet bis zum Widerruf. Der Widerruf wirkt ab dem 1. Januar des Folgejahres.

(3) Zusätzliche Beiträge können nicht entrichtet werden für Zeiten

- a) vor Antragstellung,
- b) der Berufsunfähigkeit,
- c) des Anspruches auf Versorgungsleistungen,
- d) eines ermäßigten oder besondern Beitrages.

(4) Zusätzliche Beiträge können nur in vollen Zehnteln des Pflichtbeitrages entrichtet werden.

§ 15 Beitragsverfahren

(1) Das Versorgungswerk setzt die Beiträge durch Beitragsbescheid fest. Das Mitglied ist zur Entrichtung des festgesetzten Beitrages verpflichtet.

(2) Die Beiträge sind für den Kalendermonat bis zum 15. eines jeden Monats zu entrichten, erstmalig für den Monat, in dem die Mitgliedschaft zum Versorgungswerk begründet wurde. Für Mitglieder, deren Mitgliedschaft bereits vor Inkrafttreten der Satzung begründet wurde, beginnt die Beitragspflicht mit dem Monat, der dem Inkrafttreten der Satzung folgt.

(3) Der Beitrag ist nur und erst entrichtet, wenn er einem Postgiro-, Bank- oder Sparkassenkonto des Versorgungswerkes gutgeschrieben ist.

(4) Beiträge können gestundet werden, wenn ihre Entrichtung bei Fälligkeit für das Mitglied eine besondere Härte darstellen würde. Die Stundung kann von der Entrichtung von Zinsen in Höhe von höchstens 6 % p.a. abhängig gemacht werden.

(5) Wenn ein förmlicher Rechtsbehelf gegen einen Bescheid über die Feststellung der Mitgliedschaft oder über den Beitrag eingelegt wurde, kann bis zur rechtskräftigen Entscheidung die Erhebung der Beiträge ausgesetzt werden.

(Satzung des Versorgungswerkes, Seite 10)

(6) Auf rückständige Beiträge können Säumniszuschläge entsprechend § 24 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches erhoben werden.

(7) Festgesetzte Beiträge, Zinsen, Säumniszuschläge und Kosten werden gegen das Mitglied und dessen Rechtsnachfolger nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für Baden-Württemberg vollstreckt.

(8) Die Beitragspflicht endet mit dem Kalendermonat,

1. in dem das Mitglied stirbt oder
2. in dem seine Mitgliedschaft aus anderen Gründen endet oder
3. für den Altersruhegeld gewährt wird oder
4. in dem Berufsunfähigkeit eintritt, bei angestellten Mitgliedern jedoch erst mit Einstellung der Gehaltszahlung.

§ 16 Erfüllungsort und Meldewesen

(1) Erfüllungsort für den Beitrag ist der Sitz des Versorgungswerkes.

(2) Für die An-, Um- und Abmeldung gelten die Vorschriften der Bundesrechtsanwaltsordnung entsprechend.

§ 17 Nachversicherung

(1) Wird Antrag auf Nachversicherung aufgrund der Bestimmungen der gesetzlichen Rentenversicherung bei dem Versorgungswerk gestellt, so führt das Versorgungswerk die Nachversicherung nach den folgenden Bestimmungen durch.

(2) Beim Versorgungswerk können Mitglieder nachversichert werden, deren Mitgliedschaft kraft Gesetzes beim Versorgungswerk spätestens beim Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet war oder innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird, sofern sie das 45. Lebensjahr zu Beginn der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung noch nicht vollendet hatten.

(3) Der Antrag auf Nachversicherung ist innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung zu stellen. Ist das nachzuversichernde Mitglied verstorben, so steht das Antragsrecht der Witwe bzw. dem Witwer zu. Ist eine Witwe bzw. ein Witwer nicht vorhanden, so können alle Waisen gemeinsam und, wenn auch keine Waisen vorhanden sind, jeder frühere Ehegatte den Antrag stellen.

(4) Das Versorgungswerk nimmt die Nachversicherungsbeiträge entgegen und behandelt diese, als ob sie als Beiträge gemäß § 11 rechtzeitig in der Zeit

entrichtet worden wären, für die die Nachversicherung durchgeführt wurde. Die während der Nachversicherungszeit tatsächlich entrichteten Beiträge gelten als zusätzliche Beiträge im Sinne des § 14 und werden ohne Zinsen zurückerstattet, sofern sie mit der Nachversicherung zusammen 13 Zehntel des Regelpflichtbeitrages übersteigen.

(5) Der Nachversicherte gilt rückwirkend zum Zeitpunkt des Beginns der Nachversicherungszeit auch dann als Mitglied kraft Gesetzes beim Versorgungswerk, wenn die Mitgliedschaft beim Versorgungswerk erst innerhalb eines Jahres nach dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung begründet wird. Das Ruhen der Beitragspflicht und der Eintritt des Versorgungsfalles stehen der Nachversicherung nicht entgegen.

(6) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für Mitglieder nach § 9, (2), wenn sie spätestens innerhalb eines Jahres nach Inkrafttreten des Gesetzes oder dem Ausscheiden aus der für die Nachversicherung maßgebenden Beschäftigung dem Versorgungswerk beitreten und die Nachversicherung beim Versorgungswerk beantragen.

§ 18 Erstattung und Übertragung der Beiträge

(1) Endet die Mitgliedschaft im Versorgungswerk, ohne daß das Mitglied das Recht zur Weiterversicherung (§ 10 Absatz 2) ausübt, sind sechzig vom Hundert seiner bisher geleisteten Beiträge auf Antrag zu erstatten.

(2) Endet eine Pflichtmitgliedschaft auf Antrag (§ 9) vor Ablauf der Wartezeit (§ 21 Absatz 2), sind neunzig vom Hundert der entrichteten Beiträge zu erstatten.

(3) Die Erstattung erfolgt ohne Zinsen.

(4) Endet die Mitgliedschaft und entsteht eine neue Mitgliedschaft in einem anderen berufsständischen Versorgungswerk, mit dem ein Überleitungsabkommen besteht, werden die geleisteten Beiträge entsprechend diesem Abkommen auf das andere Versorgungswerk übergeleitet.

(5) Die Erstattung oder Übertragung der Beiträge muß binnen sechs Monate nach Beendigung der Mitgliedschaft beantragt werden.

Abschnitt IV Leistungen

§ 19 Leistungen

(1) Das Versorgungswerk gewährt seinen Mitgliedern und deren Hinterbliebenen folgende Leistungen:

1. Altersrente,
2. Berufsunfähigkeitsrente,
3. Hinterbliebenenrente,
4. Sterbegeld,
5. Kapitalabfindung.

Auf diese Leistungen besteht ein Rechtsanspruch:

- (2) Zuschüsse für Rehabilitationsmaßnahmen werden nach § 23 gewährt.

§ 20 Altersrente

- (1) Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf lebenslange Altersrente.
- (2) Auf Antrag wird die Altersrente schon vor Erreichen der Altersgrenze, jedoch frühestens vom vollendeten 60. Lebensjahr an, gewährt. Der Ausgleich für die frühere Inanspruchnahme und die längere Laufzeit der Rente errechnet sich nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- (3) Auf Antrag wird der Beginn der Rentenzahlung über die Altersgrenze hinaus aufgeschoben, jedoch längstens bis zur Vollendung des 68. Lebensjahres. In diesem Fall ist das Mitglied berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, weitere Beiträge zu leisten. Der Ausgleich errechnet sich auch hier nach versicherungsmathematischen Grundsätzen.
- (4) Voraussetzung für die Gewährung der Altersrente ist eine mindestens fünfjährige Mitgliedschaft und die Zahlung von Beiträgen für mindestens sechzig Monate.
- (5) Ist bei Beginn der Altersrente keine sonstige Person vorhanden, die Leistungen des Versorgungswerkes beanspruchen könnte, so erhält das Mitglied auf Antrag einen Zuschlag in Höhe von zwanzig vom Hundert der Altersrente. Damit entfallen Ansprüche auf Hinterbliebenenrente und Kapitalabfindung.
- (6) Die vorstehend genannten Anträge wirken ab dem dem Antragseingang folgenden Monatsersten.

§ 21 Berufsunfähigkeitsrente

- (1) Berufsunfähigkeitsrente erhält das Mitglied, das

1. infolge körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Ausübung des Berufes eines Rechtsanwaltes, eines Patentanwaltes, eines Notares oder eines Rechtsbeistandes dauernd oder vorübergehend, das heißt länger als 90 Tage, unfähig ist,
2. deshalb seine bisherige berufliche Tätigkeit und eine Tätigkeit, die mit dem Beruf eines Rechtsanwalts vereinbar ist (§ 7 Nr. 8 BRAO), einstellt oder nicht wieder aufnehmen kann und im Falle dauernder Berufsunfähigkeit auf seine berufliche Zulassung verzichtet,
3. das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet hat und
4. mindestens für drei Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet hat.

(2) Mitglieder, die die Mitgliedschaft nach § 8 oder nach § 9 erworben haben, müssen abweichend von Absatz 1 Ziffer 4 mindestens 36 Monate vor Eintritt der Berufsunfähigkeit Beiträge geleistet haben.

(3) Der Einstellung der beruflichen Tätigkeit steht nicht entgegen, daß im Falle vorübergehender Berufsunfähigkeit die Praxis eines ausschließlich freiberuflich Tätigen höchstens 2 Jahre ab Eintritt der Berufsunfähigkeit durch einen Vertreter fortgeführt wird.

(4) Berufsunfähigkeitsrente wird auf Antrag und ab Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen gezahlt, wenn der Antrag innerhalb eines Jahres seit Eintritt der Berufsunfähigkeit gestellt wird, sonst ab dem Tag der Antragstellung. Nach Fortfall der Berufsunfähigkeit kann ein Antrag nicht mehr gestellt werden.

(5) Die Berufsunfähigkeit ist durch Vorlage eines ärztlichen Gutachtens nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage eines rechtskräftigen Berufsunfähigkeitsbescheides eines anderen gesetzlichen Versorgungsträgers geführt werden. Das Versorgungswerk kann auf seine Kosten ein weiteres ärztliches Gutachten erheben und in angemessenen Zeitabständen Nachuntersuchungen anordnen. Das Mitglied ist verpflichtet, sich den vom Versorgungswerk angeordneten Untersuchungen zu unterziehen. Es entbindet mit seinem Antrag auf Berufsunfähigkeitsrente alle ihn behandelnden und untersuchenden Ärzte von deren Schweigepflicht gegenüber dem Versorgungswerk.

(6) Mit Vollendung des 63. Lebensjahres tritt anstelle der Berufsunfähigkeitsrente die Altersrente in gleicher Höhe.

(7) Die Berufsunfähigkeitsrente endet

1. mit dem Monat, in dem die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht mehr erfüllt sind,

2. wenn eine Nachuntersuchung ergeben hat, daß keine Berufsunfähigkeit besteht,
3. mit der Überleitung in die Altersrente oder
4. mit dem Tode des Bezugsberechtigten.

In den Fällen der Ziffern 1 und 2 ist das Mitglied verpflichtet, wieder Beiträge zu leisten.

(8) Wenn der Bezugsberechtigte sich einer angeordneten Nachuntersuchung nicht unterzieht, kann die Rentenzahlung eingestellt werden.

§ 22 Höhe der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente

(1) Der Monatsbetrag der Alters- bzw. der Berufsunfähigkeitsrente ist das Produkt aus dem Rentensteigerungsbetrag, der Anzahl der anzurechnenden Versicherungsjahre und dem persönlichen durchschnittlichen Beitragsquotienten.

(2) Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle in den Geschäftsjahren 1985 und 1986 beträgt jeweils DM 83,--. Der Rentensteigerungsbetrag für Rentenfälle nach dem 31.12.1986 wird jährlich aufgrund des Rechnungsabschlusses und der versicherungstechnischen Bilanz des vorletzten Geschäftsjahres von der Vertreterversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgesetzt. Der Beschluß ist nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bekanntzumachen.

(3) Anzurechnende Versicherungsjahre sind

1. die Jahre, in denen Beiträge geleistet wurden oder eine Pflichtmitgliedschaft bestand,
2. die Jahre, in denen eine Berufsunfähigkeitsrente bezogen wurde, wenn nach diesem Bezug erneut eine Beitragspflicht entstanden ist,
3. Zeiten von
 - acht Jahren bei Eintritt in das Versorgungswerk vor Vollendung des 45. Lebensjahres,
 - sieben Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 45. und vor Vollendung des 46. Lebensjahres,
 - sechs Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 46. und vor Vollendung des 47. Lebensjahres,
 - fünf Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 47. und vor Vollendung des 48. Lebensjahres,
 - vier Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 48. und vor Vollendung des 49. Lebensjahres,

- drei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 49. und vor Vollendung des 50. Lebensjahres,
 - zwei Jahren bei Eintritt nach Vollendung des 50. und vor Vollendung des 51. Lebensjahres,
 - einem Jahr bei Eintritt nach Vollendung des 51. und vor Vollendung des 52. Lebensjahres,
4. bei Eintritt der Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 55. Lebensjahres die Jahre, die zwischen dem Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit und der Vollendung des 55. Lebensjahres liegen (Zurechnungszeit).

Bei angefangenen Versicherungsjahren nach vorstehenden Ziffern 1, 2 und 4 gilt jeder Monat als ein Zwölftel Versicherungsjahr; bestand nur für einen Teil des Monats Beitragspflicht, gilt dieser Monat als Beitragsmonat. Bei Personen, die nach § 10 Absatz 2 aus dem Versorgungswerk ausgeschieden sind und keine Beitragserstattung nach § 18 erhalten haben, erfolgt lediglich eine Anrechnung von Versicherungsjahren nach vorstehender Ziffer 1.

(4) Der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient wird wie folgt ermittelt:

Für jeden Monat, in dem Mitgliedschaft bestand, wird der Quotient gebildet zwischen dem in diesem Monat gezahlten Beitrag und dem monatlichen Regelpflichtbeitrag nach § 11 Absatz 1, wobei die Berechnung bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung erfolgt. Die Summe dieser Quotienten wird durch die Summe der Monate, in denen eine Mitgliedschaft bestand, geteilt. Das Ergebnis dieser Division ist der persönliche durchschnittliche Beitragsquotient; er wird bis auf vier Stellen nach dem Komma mit kaufmännischer Rundung ermittelt.

§ 23 Rehabilitationsmaßnahmen

(1) Einem Mitglied des Versorgungswerkes kann auf Antrag ein einmaliger oder wiederholter Zuschuß zu Kosten notwendigerweise besonders aufwendiger Rehabilitationsmaßnahmen gewährt werden, um seine Berufsfähigkeit zu erhalten oder wiederherzustellen.

(2) Über den Antrag entscheidet der Vorstand nach den von der Vertreterversammlung aufgestellten Richtlinien.

§ 24 Hinterbliebenenrente

(1) Hinterbliebenenrenten sind

1. Witwen- und Witwerrenten

2. Vollwaisen- und Halbwaisenrente.

(2) Hinterbliebenenrenten werden gewährt, wenn das Mitglied zum Zeitpunkt des Todes bzw. der Todeserklärung Anspruch oder Anwartschaft auf Altersrente oder auf Berufsunfähigkeitsrente hatte.

§ 25 Witwen- und Witwerrente

(1) Nach dem Tode des Mitgliedes erhält die Witwe eine Witwenrente und der Witwer eine Witwerrente. Bestand die Ehe nicht mindestens drei Jahre und wurde sie erst nach Vollendung des 60. Lebensjahres oder nach Eintritt der Berufsunfähigkeit des Mitgliedes geschlossen, besteht kein Anspruch auf Rente.

(2) § 21 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 26 Waisenrente

(1) Waisenrente erhalten nach dem Tode des Mitgliedes seine Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Über diesen Zeitpunkt hinaus wird die Waisenrente längstens bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres für dasjenige Kind gewährt, das sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet oder das bei Vollendung des 18. Lebensjahres infolge körperlicher oder geistiger Gebrechen außerstande ist, sich selbst zu unterhalten, so lange dieser Zustand andauert.

(2) Wird die Schul- oder Berufsausbildung durch Ableistung des Pflichtwehrdienstes, des zivilen Ersatzdienstes oder des Pflichtdienstes im zivilen Bevölkerungsschutz verzögert, so wird die Waisenrente für einen der Zeit dieses Pflichtdienstes entsprechenden Zeitraum über das 27. Lebensjahr hinaus gewährt, höchstens jedoch für den Zeitraum, in dem vor der Vollendung des 27. Lebensjahres Pflichtdienst geleistet worden ist.

(3) Waisenrente nach Absatz 1 erhalten

1. eheliche Kinder,

2. für ehelich erklärte Kinder,

3. als Kind angenommene Kinder, soweit die Adoption vor Vollendung des 55. Lebensjahres des Mitgliedes erfolgte,

4. nichteheliche Kinder; bei nichtehelichen Kindern männlicher Mitglieder muß die Vaterschaft anerkannt oder durch gerichtliche Entscheidung festgestellt sein.

§ 27 Anrechnung von Ausbildungsbezügen

Auf die Waisenrente werden Bezüge aus einem Ausbildungsverhältnis angerechnet, wenn die Waise das 18. Lebensjahr vollendet hat, und soweit die Bezüge monatlich brutto einen Regelpflichtbeitrag übersteigen.

§ 28 Berechnung der Hinterbliebenenrente

(1) Die Hinterbliebenenrente beträgt bei

1. Witwen und Witwern sechzig vom Hundert,
2. Vollwaisen je zwanzig vom Hundert und
3. Halbwaisen je zehn vom Hundert

der Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente, auf die das Mitglied bei seinem Ableben Anspruch gehabt hätte.

(2) Die Summe der Witwen- bzw. Witwer- und der Waisenrenten darf die Alters- oder Berufsunfähigkeitsrente nicht übersteigen. Eine hiernach notwendige Kürzung der Renten ist in deren Verhältnis zueinander vorzunehmen.

§ 29 Zahlung der Renten

(1) Die Renten werden zum 15. des Monats ausgezahlt.

(2) Die Zahlung der Alters- und Berufsunfähigkeitsrente beginnt mit dem Monat, in dem der Anspruch entsteht, die Hinterbliebenenrenten mit dem auf den Sterbemonat des Mitgliedes folgenden Monat, für nachgeborene Waisen mit dem auf die Geburt folgenden Monat.

(3) Die Renten enden mit dem Monat, in dem der Anspruch entfällt bzw. in dem der Bezugsberechtigte stirbt.

§ 30 Sterbegeld

(1) Nach dem Tode eines Mitgliedes wird an seine Hinterbliebenen ein Sterbegeld in Höhe von fünfundzwanzig vom Hundert der vom Mitglied zuletzt entrichteten 12 Monatsbeiträge gezahlt.

(2) Anspruch auf Sterbegeld haben nacheinander

1. der überlebende Ehegatte des Mitgliedes,
2. zu gleichen Teilen die Kinder, § 26 Absatz 3 gilt entsprechend,
3. andere natürliche Personen, soweit sie Bestattungskosten bezahlt haben.

§ 31 Kapitalabfindung

(1) Witwen- und Witwerrente enden mit dem Monat, in dem die Witwe bzw. der Witwer wieder heiratet. Das Versorgungswerk zahlt auf Antrag eine Kapitalabfindung bei Wiederverheiratung

1. vor Vollendung des 35. Lebensjahres:
sechzig der zuletzt bezogenen Monatsrenten,
2. bis zum vollendeten 45. Lebensjahr:
achtundvierzig der zuletzt bezogenen Monatsrenten,
3. nach Vollendung des 45. Lebensjahres:
sechsunndreißig der zuletzt bezogenen Monatsrenten.

(2) Wird eine nach Absatz 1 geschlossene Ehe aufgelöst oder für nichtig erklärt und ist eine Kapitalabfindung nicht beantragt worden, so lebt der Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente auf Antrag ab dem der Auflösung bzw. Nichtigkeitserklärung folgenden Monat wieder auf. Ein vom Berechtigten infolge Auflösung bzw. Nichtigkeitserklärung der Ehe erworbener neuer Versorgungs-, Unterhalts- oder Rentenanspruch ist auf die Rente anzurechnen.

(3) Alle Renten mit dem Monatsbetrag unter DM 50,-- werden auf Antrag des Bezugsberechtigten nach versicherungsmathematischen Grundsätzen abgefunden; der Versorgungsanspruch erlischt mit der Zahlung der Abfindung.

§ 32 Änderung der Leistungen

Änderungen der Satzung, die die Höhe der Renten betreffen, gelten auch für die vor der Änderung der Satzung eingetretenen Leistungsfälle.

§ 33 Leistungsausschluß

(1) Wer vorsätzlich die Berufsunfähigkeit oder den Tod des Mitgliedes herbeigeführt hat, hat keinen Anspruch auf Leistungen.

(2) Aus erstatteten, übergeleiteten oder nicht entrichteten Beiträgen können keine Rechte auf Leistungen hergeleitet werden.

§ 34 Verjährung

(1) Ansprüche auf Beiträge und auf Leistungen verjähren in fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Kalenderjahres, in dem die Beiträge oder die Leistungen erstmals verlangt werden können.

(Satzung des Versorgungswerkes, Seite 19)

(2) Die Verjährung der Beiträge wird durch Übersendung eines Beitragsbescheides, die Verjährung der Leistungen wird durch die schriftliche Anmeldung des Anspruches beim Versorgungswerk unterbrochen. Die Unterbrechung der Leistungsverjährung dauert bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versorgungswerkes bei dem Mitglied oder bei dem Hinterbliebenen.

§ 35 Abtretung, Verpfändung

(1) Ansprüche auf Leistungen können vom Anspruchsberechtigten weder abgetreten noch übertragen noch verpfändet werden.

(2) Das Versorgungswerk kann fällig gewordene Beiträge gegen Leistungsansprüche aufrechnen.

§ 36 Gesetzlicher Forderungsübergang

§ 67 des Versicherungsvertragsgesetzes gilt entsprechend.

§ 37 Versorgungsausgleich

(1) Werden Ehepartner geschieden, die beide Mitglieder des Versorgungswerkes oder Mitglied von durch Überleitungsabkommen miteinander verbundenen berufsständischen Versorgungswerken sind, findet Real-Teilung statt. Die dem zu übertragenden Anspruch entsprechende Summe der Beitragsquotienten gemäß § 22 Absatz 4 wird zu Lasten des ausgleichspflichtigen Ehegatten dem ausgleichsberechtigten Ehegatten zugeteilt.

(2) In allen anderen Fällen gilt die gesetzliche Regelung (derzeit schuldrechtlicher Versorgungsausgleich).

(3) Das nach Absatz 1 ausgleichspflichtige Mitglied kann auf Antrag seine durch den Versorgungsausgleich geminderte Anwartschaft* wieder auffüllen. Der Antrag ist innerhalb von fünf Jahren ab Rechtskraft der Entscheidung über den Versorgungsausgleich zu stellen.

Abschnitt V Verwaltung

§ 38 Auskunftspflicht des Versorgungswerkes

Das Versorgungswerk hat jedem Mitglied auf Anfrage Auskunft über sein Mitgliedschaftsverhältnis zu geben. Auskünfte an Dritte werden aufgrund

* ganz oder teilweise

einer gesetzlichen Auskunftspflicht und sonst nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einwilligung des Mitgliedes erteilt.

§ 39 Pflichten der Mitglieder und Hinterbliebenen

(1) Die Mitglieder und ihre Hinterbliebenen sind verpflichtet, dem Versorgungswerk alle für die Mitgliedschaft, für die Beitragspflicht und für den Leistungsanspruch nach Grund oder Höhe bedeutsamen Auskünfte zu erteilen, Veränderungen der insoweit bedeutsamen Umstände unverzüglich und unaufgefordert dem Versorgungswerk mitzuteilen und die verlangten Nachweise vorzulegen. Zur Überprüfung der Angaben kann das Versorgungswerk eigene Erhebungen anstellen. Das Versorgungswerk kann Leistungen zurückhalten, solange vorstehende Verpflichtungen nicht vollständig erfüllt werden.

(2) Alle Anträge und Erklärungen bedürfen der Schriftform.

§ 40 Verwendung der Mittel

(1) Die Mittel des Versorgungswerkes werden durch die Beiträge der Mitglieder, durch Erträge aus Kapitalanlagen und durch sonstige Erträge aufgebracht. Die Mittel dürfen nur zur Bestreitung der satzungsmäßigen Leistungen und der notwendigen Verwaltungskosten und zur Bildung der erforderlichen Rückstellungen und Rücklagen verwendet werden.

(2) Soweit das Vermögen nicht für die laufenden Ausgaben bereitgehalten werden muß, ist es dem Deckungsstock zuzuführen. Dieser ist nach den von der Vertreterversammlung aufgestellten Grundsätzen anzulegen. Das Versorgungswerk hat über seine gesamten Vermögensanlagen, aufgegliedert in Neuanlagen und Bestände, der Aufsichtsbehörde zu berichten.

(3) Das Versorgungswerk hat mindestens alle 3 Jahre oder auf Verlangen der Versicherungsaufsichtsbehörde eine versicherungstechnische Bilanz durch einen mathematischen Sachverständigen erstellen zu lassen. In den Jahren, in denen ein Gutachten nicht erstellt wird, ist dem Rechnungsabschluß eine versicherungsmathematisch begründete Schätzung der Deckungsrückstellung zum 31. Dezember des Jahres beizufügen. Das versicherungsmathematische Gutachten bzw. die versicherungsmathematisch begründete Schätzung der Deckungsrückstellung ist der Versicherungsaufsichtsbehörde jeweils spätestens bis zum 31. Juli vorzulegen. Ergibt sich beim Rechnungsabschluß eine Überdeckung, so ist diese einer Rückstellung zuzuweisen, der Beträge ausschließlich zur Verbesserung der Versorgungsleistungen oder zur Deckung von Verlusten entnommen werden dürfen. Ergibt sich beim Rechnungsabschluß eine Unterdeckung, so sind Maßnahmen vorzunehmen, die diese Unterdeckung innerhalb eines Zeitraumes von 3 Jahren beseitigen.

(4) Die Erhöhung des Rentensteigerungsbetrages sowie jede andersartige Verbesserung der Versorgungsleistungen sind durchzuführen, wenn die versicherungstechnische Bilanz derartige Maßnahmen in nennenswertem Umfang zuläßt. Die Verbesserungen werden von der Vertreterversammlung beschlossen und bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Leistungsverbesserungen sind den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 41 Haushaltsplan, Rechnungslegung

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Der von der Vertreterversammlung beschlossene Haushaltsplan ist unverzüglich nach Beschlußfassung, spätestens einen Monat vor Beginn des Geschäftsjahres, der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(3) Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Beendigung des Geschäftsjahres einen Rechnungsabschluß nebst Jahresbericht aufzustellen und zusammen mit dem Geschäftsbericht der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

(4) Der Rechnungsabschluß ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichtes durch einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist der Aufsichtsbehörde zu übersenden.

(5) In jedem Geschäftsjahr ist mindestens eine unvermutete Kassenprüfung von mindestens zwei unabhängigen Kassenprüfern durchzuführen, die vom Vorsitzenden der Vertreterversammlung bestimmt werden. Über die Durchführung der Kassenprüfungen sind Berichte anzufertigen, die dem Vorstand vorzulegen und der Aufsichtsbehörde zu übersenden sind.

§ 42 Rechtsweg

(1) Für Streitigkeiten zwischen dem Versorgungswerk und seinen Mitgliedern bzw. deren Hinterbliebenen und sonstigen Anspruchstellern ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

(2) Den Widerspruchsbescheid im Vorverfahren nach den §§ 68 bis 73 der Verwaltungsgerichtsordnung erläßt der Vorstand.

§ 43 Gründungskosten

Die Kosten seiner Gründung trägt das Versorgungswerk.

§ 44 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15. Mai 1985 in Kraft.